



0029/2016

11.4.2016

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Einführung eines Europäischen Tages der Krawatte

**Dubravka Šuica (PPE), Patricija Šulin (PPE), Milan Zver (PPE), Ruža Tomašić (ECR), Andrey Kovatchev (PPE), Davor Ivo Stier (PPE), Ivana Maletić (PPE), Tonino Picula (S&D), Andrej Plenković (PPE), Tomáš Zdechovský (PPE), Biljana Borzan (S&D), Jozo Radoš (ALDE), Marijana Petir (PPE), Ivan Jakovčić (ALDE), Thomas Mann (PPE)**

Fristablauf: 11.7.2016

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Einführung eines Europäischen Tages der Krawatte<sup>1</sup>**

1. Europa ist der Ursprungsort des Halstuchs, dem Vorläufer der Krawatte, die später durch kroatische Ritter bekannt wurde.
2. Die Krawatte, d. h. ein elegantes Tuch, das für die damalige Bekleidung der kroatischen Soldaten typisch war und vom französischen Hof übernommen wurde, ist mit der Zeit zu einem unverzichtbaren Bekleidungsgegenstand geworden, der allmählich ganz Europa und die ganze Welt erobert hat.
3. Die Krawatte war lange Zeit über für Europäer typisch und symbolisierte eine europäische Denkart und europäische Werte; im Verlauf der Zeit ist sie zu einem Symbol der europäischen Mode geworden.
4. Die Tatsache, dass bereits jetzt die Tradition besteht, dass jeder Staat, der den Vorsitz im Rat einnimmt, als Unterscheidungsmerkmal seines Mandats mit einer eigenen Krawatte auftritt, bedeutet, dass die Krawatte auch als EU-Symbol aufgefasst wird.
5. Daher ergeht an die Kommission die Aufforderung, einen „Europäischen Tag der Krawatte“ einzuführen, um einen solch vornehmen Bekleidungsgegenstand als Teil des europäischen kulturellen Erbes, der europäischen Identität, der Kommunikation und der Gestaltung anzuerkennen und die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die europäischen Völker ihre Beziehungen untereinander sowie zur Weltgemeinschaft erhalten und stärken können.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.